

Bekanntmachung

Die 06. Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung findet am Mittwoch, den 18.11.2020 statt.

Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

Die Vorgaben der aktuellen Landesverordnungen in Bezug auf die Corona-Pandemie schränken die Teilnahme der Öffentlichkeit an der Sitzung ein. Um dem Informations- und Kontrollrecht der Öffentlichkeit nach Kommunalverfassung M-V zu entsprechen, besteht die Möglichkeit der Teilhabe am öffentlichen Teil der Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung für Pressevertreter.

Sofern die Teilhabe für weitere Gäste zulässig ist, gilt diese unter folgenden Bedingungen:

- das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung im Rathaus ist vorgeschrieben
- die Angabe der Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) ist verpflichtend und unterliegen einer Plausibilitätsprüfung
- die Sitzplätze sind im Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander angeordnet
- die Teilnehmerzahl ist aufgrund der Abstandsregelung begrenzt

Weitere Einschränkungen / Änderungen bleiben vorbehalten.

Ausdrücklich erfolgt der Hinweis, dass Personen, die erkrankt sind oder Symptome einer Erkrankung (insb. Fieber, Husten) aufweisen, nicht zur Sitzung erscheinen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Bestätigung der Niederschrift der 05. Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 21.10.2020
- 3 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 3.1 Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Stralsund (Grünflächensatzung)
Vorlage: B 0038/2020
- 4 Beratung zu aktuellen Themen -keine-
- 5 Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

- 6 Beratung zu Beschlussvorlagen
- 7 Beratung zu aktuellen Themen -keine-
- 8 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

- 9 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

gez. Ann Christin von Allwörden
Vorsitz

TOP Ö 2

Hansestadt Stralsund
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung

Niederschrift der 05. Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 21.10.2020
Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:10 Uhr
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus, Konferenzsaal

Anwesend:

Vorsitzende/r

Frau Ann Christin von Allwörden

stellv. Vorsitzende/r

Herr Marco Schröder

Mitglieder

Frau Kerstin Chill

Herr Frank Fanter

Frau Kerstin Friesenhahn

ab 17:04 Uhr

Frau Maria Quintana Schmidt

ab 17:03 Uhr

Herr Achim Stuhr

Vertreter

Herr Bernd Röll

Vertretung für Herrn Mathias Miseler

Protokollführer

Frau Gaby Ely

von der Verwaltung

Herr Stephan Bogusch

Herr Andre Kretschmar

Herr Andreas Pagels

Herr Heino Tanschus

Herr Jörn Tuttlies

Gäste

Frau Jutta Lüdecke

bis 17:45 Uhr

Frau Petra Voß

bis 17:50 Uhr

Tagesordnung:

- 1** Bestätigung der Tagesordnung
- 2** Bestätigung der Niederschrift der 04. Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 16.09.2020
- 3** Beratung zu Beschlussvorlagen
- 4** Beratung zu aktuellen Themen
- 4.1** Schutz des Freibades vor Vandalismus
Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied
Vorlage: AN 0112/2020
- 4.2** Prüfung der Übernahme der Reinigungsleistungen und der des Auskunft- und Informationsdienst (AID)

Einreicher: Andrea Kühl Fraktion LINKE offene Liste
Vorlage: AN 0053/2019
- 4.3** Silvesterfeuerwerk
- 4.4** Radverkehr in der Altstadt und an der Sundpromenade
- 5** Verschiedenes
- 9** Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe von Empfehlungen aus dem nichtöffentlichen Teil

Einleitung:

Von 9 Mitgliedern des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung sind zu Beginn 6 Mitglieder anwesend, womit die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Die Sitzung wird durch die Ausschussvorsitzende geleitet. Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 1 Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen/Ergänzungen zur Kenntnis genommen.

Abstimmung: 6 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

zu 2 Bestätigung der Niederschrift der 04. Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 16.09.2020

Die Niederschrift der 04. Sitzung des Ausschusses für Sicherheit und Ordnung vom 16.09.2020 wird ohne Änderungen/Ergänzungen bestätigt.

Abstimmung: 5 Zustimmungen Gegenstimmen 1 Stimmenthaltungen

zu 3 Beratung zu Beschlussvorlagen

Es liegen keine Beschlussvorlagen zur Beratung vor.

zu 4 Beratung zu aktuellen Themen

zu 4.1 Schutz des Freibades vor Vandalismus Einreicher: Michael Adomeit, Einzelbürgerschaftsmitglied Vorlage: AN 0112/2020

Frau von Allwörden erläutert den vorliegenden Antrag.

Herr Tanschus gibt hierzu die Information, dass schon mehrfach Gespräche mit den zuständigen Institutionen (Polizei, Ordnungsamt, SIC und ZGM) über die Zunahme von Vandalismus im Freibad stattgefunden haben und auch weiterhin stattfinden werden.

In festen Treffen wird dann die vergangene Saison ausgewertet und die anstehenden Ereignisse besprochen. Im Herbst wird geschaut, wie sich die Situation entwickelt hat.

Aus Sicht der SIC und von Herrn Tanschus ist demnach der Vandalismus in dieser Saison deutlich zurückgegangen. Um dies weiterhin zu fördern, wird zum normalen Bestreifungsdienst noch ein zweiter Securitydienst für spät nachts eingesetzt. Im Vergleich von 2019 zu 2020 wird deutlich, dass die Gesamtzahl der Feststellungen gleichgeblieben ist, was mit der hohen Präsenz der Polizei zu begründen ist. Dies liegt auch daran, dass der Hansestadt mittlerweile Beamte für den Bäderdienst zugeteilt werden.

Weiterhin zeigt sich, dass nach der Polizeistatistik die Zahl der aufgenommen Fälle zwar gleich aber die Anzahl der tatsächlichen Straftaten zurückgegangen ist. Dagegen haben Gefahrabwehrmaßnahmen der Polizei und die Aufnahme von Ordnungswidrigkeiten zugenommen. An Tagen, an denen verstärkt von Vandalismus ausgegangen wird, führt die SIC selbst Veranstaltungen im Strandbad durch, so hat die Öffentlichkeit ein Auge auf die Fläche. Außerdem wurde die Ausstattung des Strandbades so angepasst, dass sie abends wegge-

räumt werden kann und so vor Beschädigungen geschützt wird. Herr Tanschus ist optimistisch, dass aufgrund der guten Zusammenarbeit der zuständigen Stellen der Vandalismus weiter reduziert, aber nicht ganz verhindert werden kann.

Frau von Allwörden erklärt, dass dem Antrag eine falsche Annahme zu Grunde liegt, da sich die Situation bereits verbessert hat.

Herr Röhl merkt an, dass nächtliche Videoüberwachung aufgrund des hohen technischen Aufwandes auch keine Lösung ist. Dem stimmt Frau von Allwörden zu, auch weil nicht sicher gesagt werden kann, dass durch Videoüberwachung tatsächlich Vandalismus verhindert werden kann. Außerdem sieht die Ausschussvorsitzende Schwierigkeiten bei der rechtlichen Zulässigkeit.

Herr Tuttlies erklärt dazu, dass Videoüberwachung auch nur durch die Polizei durchgeführt werden darf, wobei der Datenschutz ebenfalls eine wichtige Rolle spielt.

Als Beispiel bringt Frau von Allwörden den Marienplatz in Schwerin an, wo Videoüberwachung zwar zugelassen wurde, aber nur weil es sich um einen Kriminalitätsschwerpunkt gehandelt hat, was beim Strandbad nicht der Fall ist.

Abschließend merkt Herr Schröder dazu an, dass Polizei und Staatsanwaltschaft so eine Überwachung nur anordnen können, wenn es sich um schwerste Kriminalität an einem gefährlichen Ort handelt, welcher als solcher definiert sein muss.

Die Ausschussvorsitzende lässt darüber abstimmen, der Bürgerschaft zu empfehlen, den Antrag nicht weiter zu verfolgen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

Der Präsident wird über das Beratungsergebnis informiert.

zu 4.2 Prüfung der Übernahme der Reinigungsleistungen und der des Auskunfts- und Informationsdienst (AID)

**Einreicher: Andrea Kühl Fraktion LINKE offene Liste
Vorlage: AN 0053/2019**

Die Präsentation wird als Anlage dem Protokoll beigelegt.

Zunächst geht Herr Pagels auf den Teilprüfauftrag Eigenreinigung ein.

Dazu erläutert er, dass es ab 01.03.2021 ein Pilotprojekt gibt, bei dem die Reinigung durch eigene Angestellte durchgeführt wird. Zuerst soll es im Rathaus und im Alten Markt 10 ausprobiert werden, um zu sehen, welche Möglichkeit wirtschaftlicher ist und sich besser umsetzen lässt.

Die sich dadurch ergebenden Änderungen sind im Haushaltsplan 2021/22 schon berücksichtigt.

Zum Teilprüfauftrag AID erklärt Herr Pagels, dass zurzeit die Leistung vom SWSD ausgeführt wird. Früher wurde die Aufgabe von eigenen Angestellten durchgeführt, jedoch konnte dies aus Kostengründen nicht gehalten werden.

Die Gesamtkosten für die Leistung des SWSD belaufen sich auf ca. 75.000 € im Jahr.

Damit liegt der Einkauf der Dienstleistung unter den Aufwendungen der Durchführung in Eigenleistung.

Bei einer Eingruppierung der Beschäftigten in die Entgeltgruppen 3 oder 4 würden die Gesamtaufwendungen der Eigenleistung bei 3 Beschäftigten ca. 160.000€ im Jahr betragen.

Der Einkauf der Dienstleistung stellt sich somit als wirtschaftlicher dar. Dazu käme der zusätzliche administrative Aufwand.

Herr Tuttlies ergänzt dazu, dass die Flexibilität des Anbieters viel höher ist. So würden bei eigenem Personal Schwierigkeiten durch die im Tarifrecht geregelte Höchstarbeitszeit entstehen, wenn es zu längeren Veranstaltungen kommt. Es entsteht somit ein wesentlicher Mehraufwand im personellen und finanziellen Sinne sowie in der Administration.

Auf die Frage von Herrn Röhl erklärt Herr Pagels, dass für die Mitarbeiter der Tarifvertrag für das Sicherheitsgewerbe gilt und dementsprechend auch bezahlt werden.

Der vorliegende Antrag wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausschussvorsitzende schließt den Tagesordnungspunkt.

zu 4.3 Silvesterfeuerwerk

Frau von Allwörden erläutert den Ausschussmitgliedern, dass sich in der Sitzung vom 12.08.2020 darauf geeinigt wurde, ein Konzept zu erarbeiten, wie mit der Thematik des Silvesterfeuerwerk umgegangen werden soll.

Hierzu stellt Frau von Allwörden den Ausschussmitgliedern ihren Vorschlag vor, welcher dem Protokoll angefügt wird.

Ergänzend dazu merkt Frau von Allwörden an, dass sich in der Corona Zeit erstmal die Frage stellt, ob das Molenfeuer in diesem Jahr überhaupt stattfindet. Falls nicht, könnte nochmal über eine Sensibilisierung zum privaten Zünden von Feuerwerkskörpern nachgedacht werden, um Körperverletzungen und Beschädigungen zu verhindern.

Herr Kretschmar erklärt, dass er momentan keine Garantie zu seinen Ausführungen geben kann, da sich die bestimmenden Verordnungen jederzeit ändern können. Nach jetzigem Stand lässt sich nur sagen, dass es kein Feuerwerk an der Mole als geplante Veranstaltung geben wird. Möglich wäre ein dezentrales Feuerwerk, welches sich die Bürgerinnen und Bürger von zu Hause anschauen können. Er geht davon aus, dass bis zum Jahreswechsel noch weitere Verordnungen durch das Land erlassen werden.

Für Folgejahre kann Herr Kretschmar sagen, dass wieder ein zentrales Feuerwerk stattfinden soll. Er betont außerdem nochmal, dass eine Kontrolle durchzuführen und die Sicherheit bei solchen Menschenmassen zu gewährleisten immer schwierig sein wird.

Frau von Allwörden stimmt Herrn Kretschmar zu und betont deshalb, wie wichtig eine Sensibilisierung für dieses Thema ist, um wie schon zuvor angesprochene Verletzungen und Beschädigungen zu vermeiden.

Herr Schröder begrüßt den Vorschlag von Frau von Allwörden. Auf seine Frage antwortet Herr Kretschmar, dass die Bürger zu gegebener Zeit noch informiert werden, ob ein Feuerwerk stattfindet oder nicht und in welchem Rahmen. Eine Planungsdeadline würde vom Organisator bzw. von der Verordnung mit den jeweiligen Bestimmungen kommen.

Herr Röhl vertritt die Meinung, dass man vor allem die Bürgerinnen und Bürger vor vermehrter aggressiver Böllerei warnen sollte, wenn man es schon nicht verbieten kann.

Frau von Allwörden meint wiederum, dass die Sensibilisierung und Warnung zum Umgang mit Böllern mehr erreichen könnte, als die Warnung wegen Böllern zu Hause zu bleiben.

Herr Stuhr stimmt der Ausführung von Frau von Allwörden zu und erläutert dazu noch, dass jeder selbst entscheiden kann und muss, ob er sich der Gefahr aussetzen möchte oder nicht.

Frau Friesenhahn ergänzt, dass eine Aufklärung auch über die Medien erfolgen könnte. Eine Bevormundung würde wiederum vielleicht das Gegenteil bewirken.

Frau von Allwörden verdeutlicht daraufhin, dass mit dem Vorschlag der Postkarten auch nur für die nächsten Jahre sensibilisiert werden soll, aufzupassen und Rücksicht zu nehmen.

Her Röhl merkt dazu an, dass ein Appell auch aus Umwelt- und Tierschutzgründen erfolgen sollte.

Ideen zur Umsetzung für die nächsten Jahre sind bei der Geschäftsführung des Ausschusses einzureichen.

Frau von Allwörden schließt den Tagesordnungspunkt.

zu 4.4 Radverkehr in der Altstadt und an der Sundpromenade

Frau von Allwörden gibt eine kurze Einführung in das Thema.

Herr Bogusch geht daraufhin zunächst auf die Altstadt ein, wo als erste Änderung die Beschilderung des absoluten Halteverbots „Am Fischmarkt“ verbessert wurde. Weiterhin wurden in der Seestraße gegenüber der Feuerwehr Parkmöglichkeiten aufgehoben, damit die Sicht durch parkende Autos nicht versperrt ist. Eine entsprechende Markierung ist jedoch erst im November möglich. Außerdem werden noch, um die Fahrtrichtung für Fahrradfahrer in Einbahnstraßen anzuzeigen, Fahrradpiktogramme auf der Straße angebracht, da Schutzstreifen für Fahrräder in 30 Zonen nicht zulässig sind.

Zum Thema Sundpromenade erklärt Herr Bogusch, dass der ufernahe Weg über Fördermittel ausgebaut wurde. Die Förderrichtlinie erlaubte damals nur eine Förderung von einem 2,50 m breiten Weg und im Bescheid wurde klar geregelt, dass der Radweg von Fußgängern und Radfahrern genutzt werden kann. Beschilderungstechnisch gab es die Einigung auf einen gemeinsamen Radgehweg.

Im Bereich der Sundpromenade wurde davon abgewichen, weshalb es auch eine uneinheitliche Beschilderung gab, die nun behoben wurde. Jetzt wurde eine einheitliche Beschilderung als „Gehweg Radfahrer frei“ eingeführt, um die Fußgänger zu schützen, da dort ein stärkeres Fußgängeraufkommen herrscht.

Man hätte auch, da es zwei parallel entlanglaufende Wege gibt, eine Aufteilung vornehmen können. Hier hätte dann aber der ufernahe Weg als Radfahrweg ausgeschildert werden müssen, da er ein Teil des Ostseeküstenradfahrweges ist.

Diese Teilung wurde aber nie durchgeführt, weil jeder Weg seine Vor- und Nachteile hat und man den Menschen nicht vorschreiben möchte, wo sie zu gehen haben, zumal einer der Wege bei starker Witterung unpasslich ist und die Beschilderung durch die Querverbindungen sehr aufwendig ist.

Herr Bogusch verdeutlicht zum Schluss nochmal, dass die jetzige bestehende Regelung am wenigsten Nachteile hat und bei gegenseitiger Rücksichtnahme auch keine Probleme entstehen würden.

Frau Friesenhahn merkt dazu an, dass die Situation sich durchaus verbessert hat, eventuell auch durch verstärktes Polizeiaufkommen und vermehrte Rücksichtnahme.

Herr Röhl stimmt der Ansicht von Herrn Bogusch zu, nur vereinzelt fahren einige Radfahrer seiner Meinung nach zu schnell.

Frau von Allwörden verbucht einen Erfolg darin, dass sich die Situation verbessert hat und betont nochmal die Wichtigkeit, solche Themen zu behandeln.

Frau von Allwörden schließt den Tagesordnungspunkt.

zu 5 **Verschiedenes**

Frau Friesenhahn erklärt den Ausschussmitgliedern, dass es eine große Verschmutzung durch die Vögel im Strandbad gibt. So stellt sich die Frage, ob es möglich ist, etwas dagegen zu tun, um diese Verschmutzung in Grenzen zu halten.

Herr Bogusch antwortet darauf, dass die Vögel vor allem nicht gefüttert werden sollten, weshalb in vereinzeltten Bereichen auch Schilder aufgestellt wurden.

Herr Tanschus erläutert, dass, wenn sich das Problem vermehrt, sich darum gekümmert wird.

Frau von Allwörden verweist auf die in Erarbeitung befindliche Satzung zur Thematik.

Herr Stuhr dankt der Verwaltung für die Reparatur der Brücke in den Tribseer Wiesen. Auf die kaputte Brücke hatte er vor einiger Zeit im Ausschuss aufmerksam gemacht.

Die Ausschussmitglieder haben keinen weiteren Redebedarf im nichtöffentlichen Teil der Sitzung. Somit entfallen die restlichen Tagesordnungspunkte und Frau von Allwörden schließt die Sitzung.

gez. Ann Christin von
Allwörden
Vorsitzende

gez. Gaby Ely
Protokollführung

Titel: Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Stralsund (Grünflächensatzung)

Federführung: 68.2 Abt. Grün und Parkanlagen	Datum: 21.10.2020
Bearbeiter: Waschki, Heidi Benz, Heike	

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	02.11.2020	

Sachverhalt:

Zum Schutz der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Stralsund bestehen seit 1991 bzw. 1992 zwei Satzungen, die die Benutzung dieser Flächen für den Allgemeingebrauch, Sondernutzungen und die Erhebung von Gebühren hierfür, formulieren. Es handelt sich um die „Satzung zum Schutz der kommunalen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) der Hansestadt Stralsund vom 14.11.1991“ und die „Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Grünanlagen in der Hansestadt Stralsund vom 05.03.1992“. Die Satzungsfassungen sind seither unverändert geblieben und geben Anlass zu einer Aktualisierung, weil

1. der Geltungsbereich der Satzung zu aktualisieren ist,
2. neue Regelungen zum Schutz und zur Benutzung der Flächen und Anlagen erforderlich sind,
3. sich durch andere Satzungen und Verordnungen der Hansestadt ein Änderungsbedarf ergibt,
4. durch die Bürgerschaft neu formulierte Ziele in die Satzung einzuarbeiten sind,
5. eine Überprüfung der bestehenden Gebührensätze angeraten ist.

Lösungsvorschlag:

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden beide bisher bestehenden Satzungen in einer neuen „Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Stralsund (Grünflächensatzung)“ zusammengeführt. Die vorzunehmenden Aktualisierungen, Änderungen und Ergänzungen wurden eingearbeitet. Die im Zuge einer ersten Ämterbeteiligung zu diesem Satzungsentwurf eingegangenen Hinweise und aufgezeigten Änderungsbedarfe wurden in die jetzt zur Beschlussfassung vorliegenden Satzungsfassung eingearbeitet. Eine Gebührenkalkulation ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Alternativen:

Die Überarbeitung und Aktualisierung der bisher bestehenden Satzungen ist ohne Alternative, um eine rechtssichere Anwendung zu gewährleisten.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die „Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Stralsund (Grünflächensatzung)“.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine negativen finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Hansestadt Stralsund.

Gesamtkosten:	
Finanzierung	
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan	Produkt/Konto
Über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Haushaltsjahr: Bemerkungen:	

Termine/ Zuständigkeiten:

Anlage 01 Grünflächensatzung Lesefassung
Anlage 02 Grünflächensatzung Synopse
Anlage 03 Gebührenkalkulation
Anlage 04 Anlage zur Gebührenkalkulation

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Stralsund (Grünflächensatzung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

Öffentliche Grünflächen sind ein wichtiges stadträumliches Gestaltungselement und leisten einen wesentlichen Beitrag zum Erscheinungsbild unserer Stadt. Sie dienen der Erholung und Gesundheit der Bevölkerung sowie der Förderung ihrer kulturellen, sportlichen und freizeithlichen Interessen. Öffentliche Grünflächen tragen zur Entwicklung der lokalen biologischen Vielfalt und der Verbesserung des Stadtklimas bei.

(1) Grünflächen sind angelegte, allgemein zugängliche und/oder nutzbare Flächen, wie Grün- und Parkanlagen, Spielplätze und -flächen, Stadtwälder und Schutzpflanzungen sowie Landschaftspflegeflächen.

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich außerdem auf das Straßenbegleitgrün. Die Flächen werden im Sinne dieser Satzung unter dem Begriff öffentliche Grünflächen geführt.

(2) Bestandteile öffentlicher Grünflächen sind:

1. Anpflanzungen und Vegetationsflächen,
2. Bäume und deren Kronentraufbereich,
3. Wege- und Platzflächen innerhalb öffentlicher Grünflächen, die nicht dem Geltungsbereich des Straßen- und Wegegesetzes unterliegen,
4. ingenieurtechnische Freiraumausstattungen, wie Brücken, Brunnen, Mauern, Treppen, Rampen, Versorgungsleitungen und -einrichtungen sowie andere bauliche Anlagen, soweit sie der Funktion der Grünfläche dienen,
5. Spielgeräte und sonstige Ausstattungen auf Spielplätzen und -flächen,
6. sonstige Ausstattungen, wie Pflanzgefäße, Bänke, Zäune, Schutzgitter u. ä. Gegenstände,
7. Uferandbereiche von Gewässern, die Bestandteil öffentlicher Grünflächen sind.

§ 2 Benutzung der öffentlichen Grünflächen

(1) Öffentliche Grünflächen dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt (Allgemeingebrauch). Jegliche Benutzung ist nach dem Gebot der Rücksichtnahme auf die Interessen anderer Nutzer/innen auszurichten. Die Benutzung von Anlagen oder von Anlagenteilen kann im Einzelnen durch Gebote und Verbote geregelt werden. Dabei können bestimmte Benutzungsarten ausgeschlossen werden. Weitere generelle oder zeitweilige Nutzungseinschränkungen wegen landschaftsgärtnerischer Arbeiten sind jederzeit möglich.

(2) Die Nutzung öffentlicher Grünflächen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Hansestadt Stralsund zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte sowie zur Beleuchtung besteht nicht.

(3) Nutzungen über den Allgemeingebrauch hinaus sind Sondernutzungen.

§ 3 Verhalten in öffentlichen Grünflächen

(1) In öffentlichen Grünflächen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen und Vegetationsflächen jeglicher Art zu zerstören,
2. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen, Ufer, Böschungen und sonstige Anlageteile zu verändern, aufzugraben oder sonst zu beschädigen und ungenehmigte Baumaßnahmen durchzuführen,
3. die Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Grünschnitt und Gartenabfälle abzulagern,
4. Bänke, Denkmale, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
5. Blumen, Stauden, Bäume, sonstige Gehölze oder Vegetationen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu zerstören,
6. Ausstattungsgegenstände zu beschmutzen, zu beschädigen oder zu verändern,
7. eigenmächtig Pflanzungen aller Art vorzunehmen,
8. Gegenstände, Erdstoffe sowie sonstige Schüttgüter zu lagern oder aufzubringen,
9. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
10. die Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren, zu reiten bzw. Fahrzeuge und sonstige bewegliche Anlagen und Unterkünfte auf- oder abzustellen,
11. zu zelten bzw. in sonstigen beweglichen Unterkünften zu campieren,
12. seine Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu verrichten,
13. Wasservögel zu füttern,
14. offene Feuerstellen zu errichten und zu betreiben.

(2) Auf Spielplätzen und -flächen sind verboten:

- Alkoholgenuss sowie das Rauchen; die Spielplätze und -flächen werden zu „rauch- und alkoholfreien“ Zonen erklärt,
- das Mitnehmen und das Laufen lassen von Hunden.

(3) Personen, die Tiere auf sonstigen öffentlichen Grünflächen mitführen, haben zu gewährleisten, dass

- weder andere Personen noch wildlebende Tiere belästigt werden,
- Bestandteile von Grünflächen nicht beschädigt werden und
- anfallender Kot sofort entfernt wird.

(4) Zum Schutz einzelner öffentlicher Grünflächen und der Allgemeinheit ist die Anordnung eines Leinenzwanges für alle Hunde möglich. Wird ein Leinenzwang erforderlich, sind die Flächen an den Zuwegungen deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

(5) Die Benutzung von Wegen in öffentlichen Grünflächen mit dem Fahrrad ist zulässig. Dabei müssen Radfahrende auf den Fußgängerverkehr Rücksicht nehmen. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden.

- (6) Das Grillen sowie das Abbrennen von Traditionsfeuern sind nur auf ausgewiesenen Plätzen gestattet. Mit Ausrufung einer Waldbrandwarnstufe gilt die Gestattung automatisch als aufgehoben
- (7) Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Hansestadt Stralsund kann im Einzelfall eine Benutzung öffentlicher Grünflächen über den Allgemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) genehmigen.
- (2) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag gewährt. Dieser ist schriftlich und in der Regel spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Hansestadt Stralsund zu stellen.
- (3) Der Antrag muss mindestens Angaben über die Örtlichkeit, Art, Umfang der benötigten Flächen und Dauer der Sondernutzung, Lageplan oder Skizze sowie Maßnahmen über die Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen oder Beschädigungen enthalten.
- (4) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes notwendig, ist hierfür ein gesonderter Antrag auf eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der Straßenverkehrsbehörde der Hansestadt Stralsund zu stellen.

§ 5 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit und Widerruf erteilt. Sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Einzelne Untersagungen nach § 3 Abs. 1 können für die Dauer der Sondernutzung aufgehoben werden.
- (2) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für Personen, denen die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde.
- (3) Weder eine Überlassung an Dritte noch die Wahrnehmung durch Dritte ist ohne Erlaubnis durch die Hansestadt Stralsund gestattet.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen.
- (5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs der Vorrang gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
- der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 - die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
 - die öffentliche Grünfläche oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der/die Erlaubnisnehmende nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf eigene Kosten unverzüglich wieder behoben wird;

- zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet werden.

(6) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der öffentlichen Grünfläche zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(7) Die Erlaubnis zur Sondernutzung kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(8) Die Ausübung der Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 6 Pflichten des Erlaubnisnehmers/der Erlaubnisnehmerin

Dem/der Erlaubnisnehmenden werden während der Ausübung der Sondernutzung folgende Pflichten übertragen:

1. erstellte Anlagen und genutzte Flächen in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu erhalten.
2. Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, unverzüglich zu beseitigen. Wird diese Pflicht nicht erfüllt, kann die Hansestadt Stralsund die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des/der Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
3. für Schäden zu haften, die der Hansestadt Stralsund oder Dritten durch die Sondernutzung entstehen. Die Hansestadt Stralsund ist von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 7 Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Erlaubnis erlischt durch:

- Zeitablauf,
- oder Widerruf.

(2) Erlischt die Erlaubnis, so ist

- die Sondernutzung einzustellen,
- alle erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen,
- der ursprüngliche Zustand der Grünfläche fachgerecht wiederherzustellen,
- Abfälle und Wertstoffe ordnungsgemäß zu entsorgen und
- die beanspruchte Fläche gegebenenfalls zu reinigen.

(3) Der/die Erlaubnisnehmende hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, wie z. B. verbleibende Verunreinigungen, Beschädigungen und/oder unterbliebene oder unsachgemäße Wiederherstellungen.

(4) Bei Widerruf der Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Sondernutzung öffentlicher Grünflächen werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Maßstab dafür sind:
- die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch
 - die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Grünfläche
 - der Wert der öffentlichen Grünfläche für die Allgemeinheit
 - der wirtschaftliche Vorteil für den/die Antragsteller.
- (2) Gebühren werden gem. Gebührentabelle (Anlage) erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Zusätzlich werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht:
- unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Grünfläche mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauches der öffentlichen Grünfläche.
- (4) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 9 Gebührenschuldner/in

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet
- der/die Antragstellende,
 - Personen, die die Gebührenpflicht durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde übernommen haben,
 - Personen, die ohne die erforderliche Erlaubnis öffentliche Grünflächen zu Sondernutzungen gebrauchen.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften gesamtschuldnerisch.

§ 10 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

- (1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben von
1. dem Land Mecklenburg-Vorpommern, den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern, Zweckverbänden und Wasser- und Bodenverbänden, sofern nicht deren wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstige Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus betreffend;
 2. der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Bundesländern, soweit Gegenseitigkeit mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet ist;
 3. politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes vor Europa-, Bundestags-, Landtags und Kommunalwahlen für die Werbung von Großtafeln, Plakattafeln bis zu einer Größe von DIN A 0, sowie Stehpulten und Informationsständen.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.

(3) Eine Gebührenbefreiung oder –ermäßigung kann auf Antrag oder von Amts wegen gewährt werden, wenn

- im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse der Hansestadt Stralsund besteht, und die Sondernutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird
- die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient.

(4) Von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn deren Erhebung für den Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin eine unbillige Härte darstellen würde. Die Umstände, die das Vorliegen einer unbilligen Härte rechtfertigen, sind durch den Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin nachzuweisen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung - KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die Gebote aus § 3 Abs. 1 verstößt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 auf Spielplätzen und –flächen
 - a Alkohol zu sich nimmt,
 - b raucht,
 - c einen Hund mitnimmt oder Laufen lässt,
3. entgegen § 3 Abs. 3
 - a andere Personen oder wildlebende Tiere belästigt,
 - b Bestandteile von Grünflächen beschädigt,
 - c anfallenden Kot nicht sofort entfernt,
4. entgegen § 3 Abs. 4 den/die Hund/e trotz einer angeordneten Leinenpflicht nicht an der Leine führt,
5. entgegen § 3 Abs. 5 außerhalb von Wegen mit dem Rad fährt,
6. entgegen § 3 Abs. 6 außerhalb ausgewiesener Plätze grillt oder Traditionsfeuer abbrennt
7. entgegen § 5 Abs. 8 ohne die erforderliche Erlaubnis die Sondernutzung ausübt,
8. entgegen § 6 den dort genannten Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
9. entgegen § 7 Abs. 2
 - a die Sondernutzung nicht oder nicht rechtzeitig einstellt,
 - b nicht alle erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich entfernt,
 - c den ursprünglichen Zustand der Grünfläche nicht oder nicht fachgerecht wiederherstellt
 - d Abfälle oder Wertstoffe nicht oder nicht ordnungsgemäß entsorgt oder
 - e die beanspruchte Fläche nach Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß reinigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung zum Schutz der kommunalen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) der Hansestadt Stralsund vom 14.11.1991, veröffentlicht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 3 vom 22.01.1992, und die Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Grünanlagen in der Hansestadt Stralsund vom 05.03.1992, veröffentlicht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 5 vom 30.05.1992, außer Kraft.

Anlage: Gebührentabelle

Stralsund,

gez. Dr.-Ing. Badrow
Oberbürgermeister

LS

Anlage

Gebührentabelle der Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Stralsund (Grünflächensatzung)

Art der Sondernutzung

POS 1

Baustelleneinrichtungen, Ablagerungen, Aufschüttungen, Abgrabungen;
Aufstellen, Anbringen, Ein-und Ausbau jeglicher Art;
Zufahrten zu Baustellen

0,54 €/ m²/ Woche

POS 2

Veranstaltungen ohne Eintritt wie Volksfeste, Konzerte, Kino, Theater, Jahrmärkte, Stadtteil- und Wohngebietsfeste, kulturelle Events

0,04 €/m²/ Tag

POS 3

private Familien- und Kinderfeste bis 400 m² Flächeninanspruchnahme

0,04 €/m²/ Tag

POS 4

temporäre Hinweisschilder oder ähnliche Einrichtungen, Bauschilder etc.

0,36 €/ m²/ Woche und Werbeeinheit

POS 5

Flächeninanspruchnahme für gewerbliche Zwecke, zur Präsentation u. ä.

0,45 €/m²/ Woche

POS 6

Feste Einbauten in Grünflächen wie Kioske, Plakatsäulen u. a., die städtebaulich befristet genehmigt werden

25,76 €/m²/Jahr

<p style="text-align: center;">Satzung zum Schutz der kommunalen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) der Hansestadt Stralsund</p> <p>Aufgrund der § 5 der Kommunalverfassung (GBI. 1/28/90 S. 255) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 14.11.1991 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Begriffsbestimmung</p> <p>Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind in Kommunaleigentum befindliche Anlagen, die der Gesundheit und Erholung dienen und von der Hansestadt verwaltet werden.</p> <ul style="list-style-type: none">- die Grün- und Parkanlagen mit ihren Anpflanzungen und Einrichtungen, einschl. der Gewässer, die Bestandteil dieser Anlagen sind,- Pflanzgefäße, Bänke, Zäune, Schutzgitter u. ä. Ausstattungsgegenstände,- Spiel- und Bolzplätze,- der Tierpark,- Straßenbegleitgrün und Wanderwege,- die allgemein zugänglichen Grünanlagen innerhalb von Kleingartengebieten,- Stadtwälder,- Friedhöfe,- ausgewiesene naturnahe Anlagen und spezielle naturbelassene Landschaftsteile.	<p style="text-align: center;">Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Stralsund (Grünflächensatzung)</p> <p>Aufgrund des § 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom2020 folgende Satzung erlassen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich</p> <p>Öffentliche Grünflächen sind ein wichtiges stadträumliches Gestaltungselement und leisten einen wesentlichen Beitrag zum Erscheinungsbild unserer Stadt. Sie dienen der Erholung und Gesundheit der Bevölkerung sowie der Förderung ihrer kulturellen, sportlichen und freizeithlichen Interessen. Öffentliche Grünflächen tragen zur Entwicklung der lokalen biologischen Vielfalt und der Verbesserung des Stadtklimas bei.</p> <p>(1) Grünflächen sind angelegte, allgemein zugängliche und/oder nutzbare Flächen, wie Grün- und Parkanlagen, Spielplätze und -flächen, Stadtwälder und Schutzpflanzungen sowie Landschaftspflegeflächen. Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich außerdem auf das Straßenbegleitgrün. Die Flächen werden im Sinne dieser Satzung unter dem Begriff öffentliche Grünflächen geführt.</p> <p>(2) Bestandteile öffentlicher Grünflächen sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Anpflanzungen und Vegetationsflächen,2. Bäume und deren Kronentraufbereich,3. Wege- und Platzflächen innerhalb öffentlicher Grünflächen, die nicht dem Geltungsbereich des Straßen- und Wegegesetzes unterliegen,
--	--

<p style="text-align: center;">§ 2 Benutzung der Anlagen</p> <p>(1) Die öffentlichen Grünanlagen dürfen so genutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Das Grünflächenamt kann die Nutzung von Anlagen oder Anlagenteile im Einzelnen durch Gebote und Verbote regeln und dabei bestimmte Benutzungsarten ausschließen.</p> <p>(2) Die Nutzung der öffentlichen Grünanlagen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Hansestadt Stralsund zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte besteht nicht. Ausnahmen werden jährlich vor Beginn des Winters in der öffentlichen Presse bekannt gegeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Ordnungsvorschriften</p> <p>(1) In öffentlichen Grünanlagen ist es untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anpflanzungen jeglicher Art zu betreten, 2. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen, Ufer, Böschungen und sonstige Anlageteile zu verändern, aufzugraben oder sonst zu 	<ol style="list-style-type: none"> 4. ingenieurtechnische Freiraumausstattungen, wie Brücken, Brunnen, Mauern, Treppen, Rampen, Versorgungsleitungen und -einrichtungen sowie andere bauliche Anlagen, soweit sie der Funktion der Grünfläche dienen, 5. Spielgeräte und sonstige Ausstattungen auf Spielplätzen und -flächen, 6. sonstige Ausstattungen, wie Pflanzgefäße, Bänke, Zäune, Schutzgitter u. ä. Gegenstände, 7. Uferrandbereiche von Gewässern, die Bestandteil öffentlicher Grünflächen sind. <p style="text-align: center;">§ 2 Benutzung der öffentlichen Grünflächen</p> <p>(1) Öffentliche Grünflächen dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt (Allgemeingebrauch). Jegliche Benutzung ist nach dem Gebot der Rücksichtnahme auf die Interessen anderer Nutzer/innen auszurichten. Die Benutzung von Anlagen oder von Anlagenteilen kann im Einzelnen durch Gebote und Verbote geregelt werden. Dabei können bestimmte Benutzungsarten ausgeschlossen werden. Weitere generelle oder zeitweilige Nutzungseinschränkungen wegen landschaftsgärtnerischer Arbeiten sind jederzeit möglich.</p> <p>(2) Die Nutzung öffentlicher Grünflächen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Hansestadt Stralsund zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte sowie zur Beleuchtung besteht nicht.</p> <p>(3) Nutzungen über den Allgemeingebrauch hinaus sind Sondernutzungen.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Verhalten in öffentlichen Grünflächen</p> <p>(1) In öffentlichen Grünflächen ist es untersagt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anpflanzungen und Vegetationsflächen jeglicher Art zu zerstören, 2. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen, Ufer, Böschungen und sonstige
--	--

beschädigen und ungenehmigte Baumaßnahmen durchzuführen,
 3. die Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Denkmale, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 4. Blumen, Stauden, Sträucher und Zweige zu entfernen sowie in Grünanlagen-gewässern ohne Genehmigung zu angeln,
 5. Waren und Dienste anzubieten oder Werbung irgendeiner Art zu betreiben, ausgenommen es liegt eine Genehmigung entsprechend § 4 Abs. 2 vor,
 6. außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege zu fahren, zu reiten, mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge oder Hänger abzustellen,
 7. die frei lebende Tierwelt mutwillig zu belästigen,

8. auf Spiel- und Bolzplätzen Kinder oder Jugendliche zu behindern, zu belästigen oder dort alkoholische Getränke zu sich zu nehmen,
 9. gefährliche Spiel- oder Sportgeräte, insbesondere Schusswaffen und Schießgeräte außerhalb dafür besonders bestimmter Stellen zu gebrauchen.

(2) Es ist verboten, Hunde auf Spielplätze und Liegewiesen mitzunehmen oder dort laufen zu lassen. In den übrigen Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hundekot sind durch die Hundehalter sofort zu entfernen.

Anlageteile zu verändern, aufzugraben oder sonst zu beschädigen und ungenehmigte Baumaßnahmen durchzuführen,
 3. die Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Grünschnitt und Gartenabfälle abzulagern,
 4. Bänke, Denkmale, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 5. Blumen, Stauden, Bäume, sonstige Gehölze oder Vegetationen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu zerstören,
 6. Ausstattungsgegenstände zu beschmutzen, zu beschädigen oder zu verändern,
 7. eigenmächtig Pflanzungen aller Art vorzunehmen,
 8. Gegenstände, Erdstoffe sowie sonstige Schüttgüter zu lagern oder aufzubringen,
 9. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten,
 10. die Anlagen mit Kraftfahrzeugen zu befahren, zu reiten bzw. Fahrzeuge und sonstige bewegliche Anlagen und Unterkünfte auf- oder abzustellen,
 11. zu zelten bzw. in sonstigen beweglichen Unterkünften zu campieren,
 12. seine Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu verrichten,
 13. Wasservögel zu füttern,
 14. offene Feuerstellen zu errichten und zu betreiben.

(2) Auf Spielplätzen und -flächen sind verboten:
 - Alkoholenuss sowie das Rauchen; die Spielplätze und -flächen werden zu „rauch- und alkoholfreien“ Zonen erklärt,
 - das Mitnehmen und das Laufen lassen von Hunden.

(3) Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Grünflächenamt kann im Einzelfall eine Nutzung der öffentlichen Grünanlagen, die über die Nutzung nach § 2, Abs. 1 hinausgeht, auf schriftlichen Antrag gestatten und im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen, wenn ein überwiegend öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

(2) Sondernutzung von öffentlichen Grünanlagen für Veranstaltungen, Aufstellen von Gewerbeeinrichtungen und Werbeträgern sowie Durchführung von Erdarbeiten sind entsprechend der Grünanlagen-sondernutzungsordnung beim Grünflächenamt genehmigungs- und kostenpflichtig. Die Baumaßnahme kann aus wichtigem Grund untersagt oder auch zeitlich beschränkt werden.

(3) Personen, die Tiere auf sonstigen öffentlichen Grünflächen mitführen, haben zu gewährleisten, dass

- weder andere Personen noch wildlebende Tiere belästigt werden,
- Bestandteile von Grünflächen nicht beschädigt werden und
- anfallender Kot sofort entfernt wird.

(4) Zum Schutz einzelner öffentlicher Grünflächen und der Allgemeinheit ist die Anordnung eines Leinenzwanges für alle Hunde möglich. Wird ein Leinenzwang erforderlich, sind die Flächen an den Zuwegungen deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

(5) Die Benutzung von Wegen in öffentlichen Grünflächen mit dem Fahrrad ist zulässig. Dabei müssen Radfahrende auf den Fußgängerverkehr Rücksicht nehmen. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden.

(6) Das Grillen sowie das Abbrennen von Traditionsfeuern sind nur auf ausgewiesenen Plätzen gestattet. Mit Ausrufung einer Waldbrandwarnstufe gilt die Gestattung automatisch als aufgehoben

(7) Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Hansestadt Stralsund kann im Einzelfall eine Benutzung öffentlicher Grünflächen über den Allgemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) genehmigen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen die Vorschriften der §§ 3 und 4, Abs. 2 handelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1000,00 DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften untersagt ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Stralsund, den 14.11.91
gez. Lastovka L.S.
Oberbürgermeister

Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Grünanlagen in der Hansestadt Stralsund

Auf der Grundlage des 5 5 der Kommunalverfassung (GBL. 29190, S. 225) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 05 03.1992 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen öffentlicher Grünanlagen, d.h. solcher, die sich im Eigentum der Hansestadt Stralsund befinden. Die Grenzen der öffentlichen Grünanlagen ergeben sich aus dem grundrechtlich eingetragenen Eigentum der Hansestadt Stralsund.

Öffentliche Grünanlagen sind u.a.:

- Parkanlagen. Grünflächen an Straßen und auf Plätzen, Straßenbäume, Pflanzgefäße und begrünte Freiflächen in Wohnbereichen, Spielplätze und Friedhöfe.

Befristete Sondernutzungen von Grünanlagen, die einer Genehmigung nach dieser Satzung bedürfen, sind u.a.:

- Das Lagern von Baumaterial. Schutt, Gerüsten und anderen Gegenständen u a

- Ausgrabungen aller Art, zB. zum Verlegen von Versorgungsleitungen, Bohrungen (außerhalb der Zweckbestimmung)
- Das Anbringen und Aufstellen u.a. von Fahnenstangen, Werbeträgern u a
- das Errichten von Baulichkeiten sowie Baustelleneinrichtungen
- Die Durchführung von Veranstaltungen
- Die Nutzung von Grünanlagen für nicht-genehmigte Spielzwecke
- Das Befahren mit und Abstellen von Fahrzeugen und anderer beweglicher Gegenstände, wie z. B Bauwagen
- Nutzung zu Handels- und Gewerbe-zwecken

§ 2 Grundsätze

(1) Alle Sondernutzungen von Grünanlagen sind räumlich und zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

(2) Alle Baumaßnahmen sind so zu planen und zu organisieren, dass Schäden an Grünanlagen möglichst gering bleiben Kulturboden, Baumaterial und Ausrüstungsgegenstände sind für den Wiedereinbau zu sichern. Bäume sind zu erhalten und zu schützen, Bodenverdichtungen und –verunreinigungen zu vermeiden.

(3) Der Sondernutzer hat eigenverantwortlich für das höchstmögliche Maß an Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit zu sorgen und visuelle, akustische und sonstige Störungen angrenzender Bereiche auf das nichtvermeidbare Maß zu beschränken. Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.

§ 3 Antragstellung

(1) Anträge von Sondernutzungen sind 2 Wochen vor dem geplanten Beginn der Inanspruchnahme vom jeweiligen Sondernutzer schriftlich, in zweifacher Ausfertigung, an das Bauverwaltungsamt Stralsund mit folgendem Inhalt zu richten:

- Name und Anschrift des Auftraggebers und des ausführenden Betriebes
- Verantwortlicher für die Sondernutzung (Name, Anschrift, Telefon)
- Bezeichnung der Grünanlagen mit Ortsangabe
- Lageplan. Lageskizze mit Angaben der Art und Größe der Teilflächen sowie Art und

(2) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag gewährt. Dieser ist schriftlich und in der Regel spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Hansestadt Stralsund zu stellen.

(3) Der Antrag muss mindestens Angaben über die Örtlichkeit, Art, Umfang der benötigten Flächen und Dauer der Sondernutzung, Lageplan oder Skizze sowie Maßnahmen über die Beseitigung der durch die

<p>Menge der Ausstattungen, die in Anspruch genommen werden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grund, Art, Beginn und Ende der Sondernutzung - Art der Absperrung/Abgrenzung und Schutz des Baumbestandes - Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung der Grünanlagen innerhalb der beantragten Nutzungsfist - Sonstige Zustimmungen sowie erforderliche Unterlagen, die sich aus anderen Ortssatzungen bzw. gesetzlichen Bestimmungen ergeben. <p>(2) Die Sondernutzung ist zu beantragen</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Bauarbeiten vom Auftraggeber vor Baubeginn - Für alle anderen Maßnahmen vom jeweiligen Veranlasser <p>(3) Bei Maßnahmen im Sinne dieser Sondernutzung, die zur Abwendung akuter Gefahren sofort eingeleitet werden müssen, ist das Grünflächenamt unverzüglich zu informieren. Der Antrag mit vorgenannten Angaben ist innerhalb einer Woche nachzureichen.</p> <p>(4) Für Sondernutzungen im Bereich von Straßenverkehrsanlagen wird die Zustimmung vom Tiefbauamt erteilt. Werden dabei Straßengehölze betroffen, ist der Antrag von dort an das Grünflächenamt zur Erteilung von Auflagen zum Schutz der Straßengehölze zu geben. Diese Auflagen werden Bestandteil der Zustimmung des Tiefbauamtes.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Genehmigungserteilung</p> <p>(1) Die Genehmigung durch das Grünflächenamt soll in der Regel innerhalb von 2 Wochen schriftlich, zeitlich befristet bzw. bis auf Widerruf erteilt werden (Anlage 1). Sie kann Auflagen beinhalten, einschließlich der Entscheidung zur Ausnahmeregelung über die Anwendung der Gebührenerhebung.</p>	<p>Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen oder Beschädigungen enthalten.</p> <p>(4) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraumes notwendig, ist hierfür ein gesonderter Antrag auf eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der Straßenverkehrsbehörde der Hansestadt Stralsund zu stellen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 Sondernutzungserlaubnis</p> <p>(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit und Widerruf erteilt. Sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Einzelne Untersagungen nach § 3 Abs. 1 können für die Dauer der Sondernutzung aufgehoben werden.</p> <p>(2) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für Personen, denen die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde.</p> <p>(3) Weder eine Überlassung an Dritte noch die Wahrnehmung durch Dritte ist ohne Erlaubnis durch die Hansestadt Stralsund gestattet.</p>
--	---

<p>(2) Nach Beendigung der Sondernutzung ist die Grünanlage in ihren ursprünglichen bzw. in einen den Erfordernissen entsprechenden Zustand durch den Sondernutzer zu versetzen und dem Grünflächenamt zu übergeben (Anlage 2).</p>	<p>(4) Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen.</p> <p>(5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs der Vorrang gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann; - die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann; - die öffentliche Grünfläche oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/ oder deren Folgen beschädigt werden kann und der/die Erlaubnisnehmende nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf eigene Kosten unverzüglich wieder behoben wird; - zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet werden. <p>(6) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der öffentlichen Grünfläche zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>(7) Die Erlaubnis zur Sondernutzung kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.</p> <p>(8) Die Ausübung der Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.</p> <p>§ 6 Pflichten des Erlaubnisnehmers/der Erlaubnisnehmerin</p> <p>Dem/der Erlaubnisnehmenden werden während der Ausübung der Sondernutzung folgende Pflichten übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. erstellte Anlagen und genutzte Flächen in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu errichten und zu erhalten.
---	--

Der Ersatz von Mehraufwendungen und Schäden kann entsprechend den gesetzlichen Fristen durch das Grünflächenamt geltend gemacht werden. Der Beginn, das Ende bzw. eine Veränderung der Nutzungsdauer ist unverzüglich dem Grünflächenamt schriftlich anzuzeigen.

(3) Eine Ablehnung der Sondernutzung soll in der Regel dem Antragsteller innerhalb von 2 Wochen mit einer schriftlichen Begründung übergeben werden. Der Antragsteller ist über sein Widerspruchsrecht nach § 8 dieser Ordnung zu informieren.

§ 5 Erhebung von Gebühren

(1) Zur Durchsetzung einer qualitäts- und termingemäßen Sondernutzung von Grünanlagen werden Benutzungsgebühren erhoben:

(zu abs. 1 und 2 *siehe Anlage*)

2. Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstehen, unverzüglich zu beseitigen. Wird diese Pflicht nicht erfüllt, kann die Hansestadt Stralsund die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des/der Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

3. für Schäden zu haften, die der Hansestadt Stralsund oder Dritten durch die Sondernutzung entstehen. Die Hansestadt Stralsund ist von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 7 Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

(1) Die Erlaubnis erlischt durch:

- Zeitablauf,
- oder Widerruf.

(2) Erlischt die Erlaubnis, so ist

- die Sondernutzung einzustellen,
- alle erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen,
- der ursprüngliche Zustand der Grünfläche fachgerecht wiederherzustellen,
- Abfälle und Wertstoffe ordnungsgemäß zu entsorgen und
- die beanspruchte Fläche gegebenenfalls zu reinigen.

(3) Der/die Erlaubnisnehmende hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, wie z.B. verbleibende Verunreinigungen, Beschädigungen und/oder unterbliebene oder unsachgemäße Wiederherstellungen.

(4) Bei Widerruf der Erlaubnis besteht kein Ersatzanspruch.

§ 8 Gebühren

(1) Für die Sondernutzung öffentlicher Grünflächen werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Maßstab dafür sind:

- die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeindegebrauch

(3) Bei Benutzung vorhandener Einbauten in Grünanlagen, die keine Flächenbeschädigungen verursachen, z. B. Kontrollschächte, werden keine Nutzungsgebühren erhoben.

(4) Grundlage für die Berechnung ist die genehmigte zeitliche Befristung der Sondernutzung.

(5) Bei ungenehmigter Sondernutzung, Nichteinhaltung von Auflagen und Fristenüberschreitungen ist der 5fache Betrag der vorstehenden Grundbeträge zu entrichten.

(6) Für die Durchführung gemeinnütziger Veranstaltungen kann auf die Gebührenerhebung verzichtet werden

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind:

- Der Antragsteller
- Der Erlaubnisnehmer
- Wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Zahlungspflicht

(1) Die Zahlungspflicht ergibt sich für die im § 4 genannte zeitlich begrenzte Sondernutzung. Diese Gebühren sind an die Finanzverwaltung der Stadtverwaltung der Hansestadt Stralsund zu entrichten

(2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt bis zur Instandsetzung und Übergabe der Grundfläche an die Ämter der Stadtverwaltung.

(3) Zahlungspflichtig ist auch der Sondernutzer, der ohne Genehmigung

- die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Grünfläche
- der Wert der öffentlichen Grünfläche für die Allgemeinheit
- der wirtschaftliche Vorteil für den/die Antragsteller.

(2) Gebühren werden gem. Gebührentabelle (Anlage) erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Zusätzlich werden Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund erhoben.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht:

- unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Grünfläche mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauches der öffentlichen Grünfläche.

(4) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 9 Gebührenschuldner/in

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind verpflichtet

- der/die Antragstellende,
- Personen, die die Gebührenpflicht durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde übernommen haben,
- Personen, die ohne die erforderliche Erlaubnis öffentliche Grünflächen zu Sondernutzungen gebrauchen.

(2) Mehrere Gebührenschuldner/innen haften gesamtschuldnerisch.

Grünanlagen nutzt, unabhängig von der Einleitung weiterer Maßnahmen auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften.

§ 10 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

(1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben von

1. dem Land Mecklenburg-Vorpommern, den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern, Zweckverbänden und Wasser- und Bodenverbänden, sofern nicht deren wirtschaftlichen Unternehmen oder sonstige Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus betreffend;
2. der Bundesrepublik Deutschland und den anderen Bundesländern, soweit Gegenseitigkeit mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet ist;
3. politischen Parteien im Sinne des Parteiengesetzes vor Europa-, Bundestags-, Landtags und Kommunalwahlen für die Werbung von Großtafeln, Plakattafeln bis zu einer Größe von DIN A 0, sowie Stehpulten und Informationsständen.

(2) Gebühren werden nicht erhoben für Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.

(3) Eine Gebührenbefreiung oder –ermäßigung kann auf Antrag oder von Amts wegen gewährt werden, wenn

- im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse der Hansestadt Stralsund besteht, und die Sondernutzung ohne jede kommerzielle Absicht ausgeübt wird
- die Sondernutzung ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck dient.

(4) Von der Erhebung der Sondernutzungsgebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn deren Erhebung für den Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin eine unbillige Härte darstellen würde. Die Umstände, die das Vorliegen einer unbilligen Härte rechtfertigen, sind durch den

<p style="text-align: center;">§ 8 Widerspruch (Rechtsmittel)</p> <p>(1) Widerspruch gegen Entscheidungen nach dieser Satzung ist innerhalb eines Monats, nach dem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Leiter des Grünflächenamtes zu erheben. Zum Widerspruchsverfahren wird im übrigen auf S 68 ff VwGO verwiesen.</p> <p>(2) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Einreichenden auszuhändigen.</p>	<p>Gebührensschuldner/die Gebührensschuldnerin nachzuweisen.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung - KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. gegen die Gebote aus § 3 Abs. 1 verstößt, 2. entgegen § 3 Abs. 2 auf Spielplätzen und –flächen <ol style="list-style-type: none"> a Alkohol zu sich nimmt, b raucht, c einen Hund mitnimmt oder Laufen lässt, 3. entgegen § 3 Abs. 3 <ol style="list-style-type: none"> a andere Personen oder wildlebende Tiere belästigt, b Bestandteile von Grünflächen beschädigt, c anfallenden Kot nicht sofort entfernt, 4. entgegen § 3 Abs. 4 den/die Hund/e trotz einer angeordneten Leinenpflicht nicht an der Leine führt, 5. entgegen § 3 Abs. 5 außerhalb von Wegen mit dem Rad fährt, 6. entgegen § 3 Abs. 6 außerhalb ausgewiesener Plätze grillt oder Traditionsfeuer abbrennt 7. entgegen § 5 Abs. 8 ohne die erforderliche Erlaubnis die Sondernutzung ausübt, 8. entgegen § 6 den dort genannten Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, 9. entgegen § 7 Abs. 2 <ol style="list-style-type: none"> a die Sondernutzung nicht oder nicht rechtzeitig einstellt, b nicht alle erstellten Einrichtungen und
---	---

<p><i>Auszüge aus § 5 Erhebung von Gebühren (1) Benutzungsgebühren...</i></p>	<p>Anlage</p>
	<p>Gebührentabelle der Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Stralsund (Grünflächensatzung)</p>
<p>Gruppe I Repräsentative Grünanlagen: 1,02 €/m²/Woche mindestens jedoch 10,23 €</p>	<p>Art der Sondernutzung POS 1 Baustelleneinrichtungen, Ablagerungen, Aufschüttungen, Abgrabungen; Aufstellen, Anbringen, Ein- und Ausbau jeglicher Art; Zufahrten zu Baustellen</p>
<p>Gruppe 2 Gepflegte Grünanlagen an Straßen und Plätzen 0,51 €/m²/Woche mindestens redoch 7,67 €</p>	<p>0,54 €/ m²/Woche POS 2 Veranstaltungen ohne Eintritt wie Volksfeste, Konzerte, Kino, Theater, Jahrmärkte, Stadtteil- und Wohngebietsfeste, kulturelle Events</p>
<p>Gruppe 3 Alle übrigen Grünanlagen 0,26 €/m²/Woche mindestens jedoch 5,11 €</p>	<p>0,04 €/m²/Tag POS 3 private Familien- und Kinderfeste bis 400 m² Flächeninanspruchnahme 0,04 €/m²/Tag</p>
<p>(2) Berechnung für weitere nichtflächenmäßige Sondernutzungen, außer Werbung durch Parteien und Vereinigungen: 2,56 €/Woche und Werbeeinheit</p>	<p>POS 4 temporäre Hinweisschilder oder ähnliche Einrichtungen, Bauschilder etc. 0,36 €/ m²/ Woche und Werbeeinheit</p>
<p>Nutzung für Handelszwecke: 1,02 €/m²/ Woche</p>	<p>POS 5 Flächeninanspruchnahme für gewerbliche Zwecke, zur Präsentation u. ä. 0,45 €/m²/ Woche</p>
<p>Feste Einbauten in Grünanlagen. wie Kioske. Plakatsäulen u.a., die städtebaulich befristet genehmigt werden: 51,13 €/m²/Jahr</p>	<p>POS 6 Feste Einbauten in Grünflächen wie Kioske, Plakatsäulen u. a., die städtebaulich befristet genehmigt werden 25,76€/m²/Jahr</p>

TOP Ö 3.1

Gebührenkalkulation zur Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Stralsund (Grünflächensatzung)

Inhalt

1. Grundlage
2. Kosten
3. Bewertung
3. Gebührenermittlung

1. Grundlage

Gemäß § 6 KAG M-V sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung überwiegend der Inanspruchnahme einzelner Personen oder Personengruppen dient. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll den voraussichtlichen Kosten der öffentlichen Einrichtung entsprechen und die Gebühr zweckmäßig, geeignet und praktikabel sein. Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen. In die Kalkulation werden daher sowohl Kosten als auch ergänzende Bewertungen einbezogen.

2. Kosten

Für die nach dieser Satzung zu erhebenden Benutzungsgebühren für die Sondernutzung öffentlicher Grünflächen werden berücksichtigt:

- ordentliche Aufwendungen für die Unterhaltung und Bewirtschaftung öffentlicher Grünflächen als *Mittelwert* aus 5 Jahren
- zukünftige Aufwendungen für Abschreibungen als *Faktor Veränderung*
- Flächen- und Zeitbezug zur Bestimmung der Verwirklichung des Gebührentatbestandes.

Im Einzelnen werden berücksichtigt:

- Summe der ordentlichen Aufwendungen der Jahre 2016- 2020, reduziert um 10% geschätzter Anteil für nicht zum Betrieb gehörende Aufwendungen; außerdem tlw. wegen Vergleichbarkeit der Angaben reduziert um Abschreibungen und Summe der Flächen der im Grünflächenkataster erfassten öffentlichen Grünflächen zur Ermittlung Flächen-/ Zeitbezug; daraus jeweils Bildung *Mittelwert*
- Summe Aufwendungen für Abschreibungen 2019-2020 zur Bildung *Faktor Veränderung*
- das Ergebnis *Mittelwert x Faktor Veränderung* bildet die Position KOSTEN.

3. Bewertung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „öffentliche Grünflächen“ werden folgende Kriterien berücksichtigt:

1. die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch, hier die Einwirkung hinsichtlich der Zeitdauer und des Umfanges der Sondernutzung (Kriterium Nr. 1)
2. die Art und das Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Grünfläche, hier die tatsächlichen Einwirkungen auf die Anlagen und Flächen (Kriterium Nr. 2)
3. der Wert der öffentlichen Grünfläche für die Allgemeinheit, hier das Interesse an der Unversehrtheit besonders repräsentativer, aufwendig gepflegter und/oder geschützter Anlagen und Flächen, wie Parkanlagen, Stadtwälder, Spielplätze und-flächen (Kriterium Nr. 3)
4. der Wert der öffentlichen Grünfläche für die Allgemeinheit, hier das Interesse an der Unversehrtheit der sonstigen Grünflächen (Kriterium Nr. 4)
5. der wirtschaftliche Vorteil für den/die Antragsteller (Kriterium Nr. 5).

Diese Kriterien werden wie folgt bewertet:

0 Punkte	= kein/nein
1 Punkt	= sehr gering
2 Punkte	= gering
3 Punkte	= mittelmäßig
4 Punkte	= groß
5 Punkte	= sehr groß

Das Ergebnis *Summe der Kriterien Nr. 1-5* bildet die Position PUNKTZAHL.

3. Gebührenermittlung

Die Gebühr wird ermittelt aus $KOSTEN \times PUNKTZAHL$.

In Anlehnung an § 13 KAG M-V werden, aus Aufwandsgründen, Gebühren- Kleinbeträgen auf 10,00 EUR aufgerundet.

Anlage

TOP Ö 3.1

Anlage zur Gebührenkalkulation zur Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Hansestadt Stralsund (Grünflächensatzung)

2. 1 Ermittlung Mittelwert	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Ansatz 2019 ⁽¹⁾	Ansatz 2020 ⁽¹⁾	Mittelwert
Summe der ordentlichen Aufwendungen TH 15, Leistung 55.1.01.01.1 in EUR	1.947.726	1.948.546	2.101.302	2.236.200	2.922.420	2.231.239
Summe der im Grünflächenkataster erfassten Grünflächen in m ²	2.217.656	2.217.656	2.221.544	2.221.544	2.257.374	2.227.155
Aufwand EUR/ m ² / Jahr	0,878	0,879	0,946	1,007	1,295	1,001
Aufwand EUR/ m ² / Woche	0,017	0,017	0,018	0,019	0,025	0,019
Aufwand EUR/ m ² / Tag	0,002	0,002	0,003	0,003	0,004	0,003

(1) wegen Vergleichbarkeit der Kosten, Ansätze reduziert um Abschreibungen

2. 2 Ermittlung Faktor Veränderung	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Faktor Veränderung
Summe Aufwendungen für Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung der Verwaltung	nicht ausgewiesen	nicht ausgewiesen	nicht ausgewiesen	420.600	492.000	1,17

2. 3 Kosten	Mittelwert	Faktor Veränderung	KOSTEN
Aufwand EUR/ m ² / Jahr	1,001	1,17	1,171
Aufwand EUR/ m ² / Woche	0,019		0,023
Aufwand EUR/ m ² / Tag	0,003		0,003

Bewertung	Nr. 1 Einwirkg. auf Gemeingebrauch (Dauer, Umfang)	Nr. 2 Einwirkg. auf öff. Grünfl. (tatsächl. Einwirkg.)	Nr. 3 Wert für Allgemein- heit (Parks, Stadt- wälder, Spiel)	Nr. 4 Wert für Allgemeinheit (sonstige Grünfl.)	Nr. 5 wirtsch. Vorteil Antragsteller	Punktzahl
Baustelleneinrichtungen, Ablagerungen, Aufschüttungen, Abgrabungen; Aufstellen, Anbringen, Ein- und Ausbau jeglicher Art; Zufahrten zu Baustellen	5	5	5	4	5	24
Veranstaltungen ohne Eintritt wie Volksfeste, Konzerte, Kino, Theater, Jahrmärkte, Stadtteil- und Wohngebietsfeste, kulturelle Events	3	3	3	1	1	11
private Familien- und Kinderfeste bis 400 m ² Flächeninanspruchnahme	2	2	5	3	0	12
temporäre Hinweisschilder oder ähnliche Einrichtungen, Bauschilder etc.	3	2	5	3	3	16
Flächeninanspruchnahme für gewerbliche Zwecke, zur Präsentation u.ä.	3	4	5	3	5	20
festen Einbauten wie Kioske, Plakatsäulen u.ä., die städtebaulich befristet genehmigt werden	5	4	5	3	5	22

Gebührenermittlung

	Gebühren- bemessung	Kosten	Punktzahl	Gebühren in EUR	mindestens jedoch €
Baustelleneinrichtungen, Ablagerungen, Aufschüttungen, Abgrabungen; Aufstellen, Anbringen, Ein-und Ausbau jeglicher Art; Zufahrten zu Baustellen	EUR/m²/Woche	0,023	24	0,54	10,00
Veranstaltungen ohne Eintritt wie Volksfeste, Konzerte, Kino, Theater, Jahrmärkte, Stadtteil- und Wohngebietsfeste, kulturelle Events	EUR/m²/ Tag	0,003	11	0,04	
private Familien- und Kinderfeste bis 400 m² Flächeninanspruchnahme	EUR/m²/ Tag	0,003	12	0,04	
temporäre Hinweisschilder oder ähnliche Einrichtungen, Bauschilder etc.	EUR/m²/ Woche	0,023	16	0,36	
Flächeninanspruchnahme für gewerbliche Zwecke, zur Präsentation u.ä.	EUR/m²/ Woche	0,023	20	0,45	
feste Einbauten wie Kioske, Plakatsäulen u.ä., die städtebaulich befristet genehmigt werden	EUR/m²/ Jahr	1,171	22	25,76	